

**V e r m e r k**

**Antrag der Fraktion B90 / Die Grünen bezüglich einer Werbeabgabe**

Die Erhebung einer Werbeabgabe kann bedeuten, dass die Finanzierung durch

- 1. Steuern
- 2. Gebühren
- 3. Beiträge
- 4. den Erlass einer Satzung entsprechend dem ISGG NRW

erfolgen soll.

**Zu 1.**

Nach § 3 KAG können Gemeinden Steuern erheben. Steuern sollen nur erhoben werden, soweit die Deckung der Ausgaben durch andere Einnahmen, insbesondere durch Gebühren und Beiträge, nicht in Betracht kommt. Zu beachten ist bei einer Steuererhebung, dass eine Steuer nicht für einen bestimmten Zweck erhoben wird sondern es sich um allgemeine Finanzmittel handelt.

Da es bisher weltweit nur in Österreich eine „Werbesteuer“ gibt (die inzwischen wieder abgeschafft wurde bzw. deren Abschaffung geplant ist) würde es sich somit in NRW um die Einführung einer neuen Steuer handeln. Dies bedeutet nach § 2 Abs. 2 KAG, dass für die Wirksamkeit einer entsprechenden Satzung die Genehmigung des Innenministeriums als auch des Finanzministeriums erforderlich ist. Dass die entsprechenden Genehmigungen erteilt werden, ist als eher unwahrscheinlich anzusehen.

**Zu 2.**

Gebühren können nach § 4 KAG als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden (Benutzungsgebühren). § 8 Abs .1 GO führt hierzu aus:

*Die Gemeinden schaffen innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen Einrichtungen.*

Bei der mit einer Werbeabgabe verfolgten Zielrichtung geht es nicht um die Benutzung einer Einrichtung im Sinne des § 8 GO. Eine Finanzierung über Gebühren entfällt damit. Außerdem wäre für die Erhebung der Gebühr ein Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 9 GO erforderlich. Nach § 9 GO können die Gemeinden bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss- und Benutzungszwang für Wasserleitung, Kanalisation und ähnliche der Volksgesundheit dienenden Einrichtungen vorschreiben, nicht jedoch für Werbemaßnahmen.

**Zu 3.**

Beiträge sind nach § 8 Abs. 2 KAG Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG dienen. Wie bereits unter Zu 2. ausgeführt, handelt es sich bei der Werbeabgabe nicht um eine entsprechende öffentliche Einrichtung. Die Finanzierung über Beiträge ist somit ebenfalls nicht möglich.

**Zu 4.**

Nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) kann die Gemeinde **auf Antrag einer privaten Initiative (Immobilien- und Standortgemeinschaft)** durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) **in privater Verantwortung und in Ergänzung zu den Aufgaben der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden.**

In § 3 ISGG NRW ist das Verfahren geregelt. Hiernach beantragt die ISG schriftlich den Erlass einer Satzung mit dem Vorschlag einer Gebietsabgrenzung und dem Entwurf eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes.

Soll das Satzungsverfahren eingeleitet werden (ein Rechtsanspruch besteht nicht), sind durch die Gemeinde alle Grundstückseigentümer/innen und Erbbauberechtigten der im vorgesehenen Gebiet gelegenen Grundstücke schriftlich über die Absicht zu informieren, durch Satzung ein Gebiet für eine ISG festzulegen.

Die unterrichteten Personen können der beabsichtigten Satzung widersprechen. Machen 25 % der Berechtigten oder die Berechtigten von mehr als 25 % der im Satzungsgebiet gelegenen Flächen von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf die Satzung nicht erlassen werden.

Vor Erlass der Satzung hat die Gemeinde die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 3 Abs. 4 ISGG NRW). Ändern sich wesentliche Bestandteile des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes, ist das vorstehende beschriebene Verfahren zu wiederholen.

**Fazit:**

Die Erhebung einer Abgabe nach dem KAG NRW in Form einer Steuer-, Gebühren- oder Beitragsatzung, mit dem Ziel, eine Erhöhung des Werbeetats der Stadt Rheine zu erreichen, kommt nicht in Betracht.

Durch eine wirksam und rechtmäßig erlassene kommunale Satzung nach dem ISGG NRW könnte eine standortbezogene Maßnahme von einer privaten Immobilien- und Standortgemeinschaft durchgeführt werden. Unabhängig von dem mit einer ISGG-Satzung verbundenen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand steht es nicht im Belieben der Stadt, eine solche Satzung zu erlassen. **Der Anstoß muss von Seiten der Immobilien- und Standortgemeinschaft(en) erfolgen!**